

# Marktordnung für die Wochenmärkte in der Stadt Mainz

vom 25.03.2015

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 25.03.2015, geändert am 10.02.2021 folgende Marktordnung für die Wochenmärkte in der Stadt Mainz beschlossen:

## 1. Marktflächen

Die Wochenmärkte finden auf festgelegten Marktflächen statt (Anlagen 1 - 10):

### Hauptmarkt

Domplätze (Höfchen, Markt und Liebfrauenplatz)

### Stadtteilmärkte

Altstadt

- a) „Leichhof“
- b) „Hopfengarten“
- c) „Neubrunnenplatz“

Neustadt

- d) „Frauenlobplatz“

sowie in den Stadtteilen:

- e) Bretzenheim „An der Wied“
- f) Gonsenheim „Kirchstraße“
- g) Hartenberg-Münchfeld „Ludwigsburger Straße“
- h) Weisenau „Tanzplatz“
- i) Mombach „Hauptstraße“

## 2. Markttage / Marktzeiten

(1) Hauptmarkt

	<b>Markttage</b>	<b>Marktbeginn</b>	<b>Markttende</b>
Höfchen, Markt und Liebfrauenplatz	Dienstag, Freitag und Samstag	7:00 Uhr	14:00 Uhr

(2) Stadtteilmärkte

	<b>Markttage</b>	<b>Marktbeginn</b>	<b>Markttende</b>
Altstadt, Leichhof	Montag und Mittwoch	11:00 Uhr	18:00 Uhr
Altstadt, Hopfengarten	Donnerstag	11:00 Uhr	18:00 Uhr
Altstadt, Neubrunnenplatz	Mittwoch	11:00 Uhr	18:00 Uhr

Neustadt, Frauenlobplatz	Donnerstag	7:00 Uhr	13:00 Uhr
Bretzenheim, An der Wied	Freitag	7:00 Uhr	13:00 Uhr
Gonsenheim, Kirchstraße	Mittwoch und Samstag	7:00 Uhr	13:00 Uhr
Hartenberg-Münchfeld, Ludwigsburger Straße	Samstag	7:00 Uhr	13:00 Uhr
Weisenau, Tanzplatz	Mittwoch	9:00 Uhr	15:00 Uhr
Mombach, Hauptstraße	Donnerstag	8:00 Uhr	13:00 Uhr

Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf einen in den vorgenannten Absätzen festgelegten Markttag, so findet der Markt am Vortag statt oder fällt aus.

(3) In Ausnahmefällen kann durch die Stadt Mainz eine abweichende Verkaufszeit festgelegt werden.

(4) Der Verkauf muss spätestens eine Stunde nach Marktbeginn begonnen haben und darf frühestens eine Stunde vor Marktende eingestellt werden.

(5) Mit dem Aufbau der Marktstände darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn angefangen werden. Der Aufbau der Marktstände muss bis spätestens eine Stunde nach Beginn der Marktzeit abgeschlossen sein. Mit Rücksichtnahme auf die Anwohner sind Lärmbelästigungen jedoch jederzeit zu vermeiden.

(6) Die Standplätze müssen bis spätestens eine Stunde nach Marktende von Waren, Verkaufsständen und Zubehör geräumt sein.

### **3. Einschränkung und Verlegung des Hauptmarktes**

(1) Soweit durch die Fastnachtsmesse, die Johannisnacht oder den Weihnachtsmarkt die für den Hauptmarkt vorgesehenen Flächen nicht zur Verfügung stehen, wird der Hauptmarkt nach Maßgabe der Regelungen dieser Marktordnung auf andere Flächen verlegt. Der Verlegungszeitraum umfasst auch die betrieblich nötigen Aufbau- und Abbauzeiten der genannten Veranstaltungen.

(2) Während der Zeit des Weihnachtsmarktes werden dem Hauptmarkt grundsätzlich und je nach Bedarf der Gutenbergplatz (beidseitig der Bustrasse) mit den angrenzenden Straßen und Plätzen zugewiesen.

(3) Über die Regelungen der Absätze 1 und 2 hinaus steht der Stadt Mainz das Recht zu, in besonderen Fällen Flächen des Hauptmarktes (Markt, Höfchen, Liebfrauenplatz) in Teilen oder als Ganzes für Veranstaltungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen, selbst zu nutzen oder an Dritte zu vergeben. Der Hauptmarkt oder Teile davon sind in diesem Fall nach Maßgabe dieser Marktordnung zu verlegen.

(4) Im Falle der Verlegung des Hauptmarkts nach dem Absatz 3 soll dieser auf andere für die marktbetrieblichen Erfordernisse geeignete Flächen innerhalb des Kerns der Altstadt (begrenzt durch Rheinstraße, Holzstraße/Hopfengarten, Weißliliegasse/Ballplatz

/Schillerstraße und Emmeransstraße) verlegt werden. Entsprechendes gilt für eine Verlegung gem. Absatz 1 und 2, wenn dies erforderlich ist.

(5) Im Fall einer Verlegung oder sonstigen Veränderung der Marktflächen, über die Regelungen der Absätze 1 und 2 hinaus, sind die Vertreter\*innen der Marktbesucher\*innen so früh wie möglich zu hören und zu beteiligen. Ihr Interesse am Marktbetrieb muss mit der Bedeutung der Veranstaltung und dem öffentlichen Interesse hieran abgewogen werden.

(6) Betreffen Bauarbeiten o.ä. -auch der Anlieger-die Flächen des Hauptmarktes und den Marktbetrieb, so wird die Stadt auf eine Minimierung der Eingriffe achten und bei Bauarbeiten Dritter darauf einwirken.

(7) Verlegungen werden öffentlich bekannt gemacht. Dies gilt auch für Verlegungen der Stadtteilmärkte, die zudem der jeweiligen Ortsvorsteherin/dem jeweiligen Ortsvorsteher mitgeteilt werden.

(8) Unberührt von den Regelungen der Absätze 1 bis 7 bleiben Regelungen, die die Satzung für Märkte und Volksfeste für Ausnahmesituationen trifft und sonstige rechtliche Bestimmungen, die ein Abweichen von diesen Bestimmungen erfordern.

(9) Auf die Belange des Doms St. Martin und seiner Gottesdienste nimmt der Marktbetrieb besondere Rücksicht.

#### **4. Warenangebot auf dem Hauptmarkt**

1. Die Stadt Mainz veranstaltet den Hauptmarkt gemäß § 23 Abs. 1 und 2 der Satzung für Märkte und Volksfeste traditionell zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger der Innenstadt mit frischen Grundnahrungsmitteln der Region und der Saison. Er soll über ein attraktives, d. h. insgesamt anziehendes, vielseitiges, umfassendes, ausgewogenes Warenangebot verfügen. Das Warenangebot auf dem Hauptmarkt soll den umgebenden Einzelhandel berücksichtigen.

Auf dem Hauptmarkt dürfen deshalb nur die folgenden Sortimente feilgeboten werden:

- a) Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 Lebens- und Futtermittelgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung soweit ihre Art, Darreichung und Produktionsweise dem Marktzweck entsprechen, mit Ausnahme alkoholischer Getränke.
- b) Für den Verkauf alkoholischer Getränke gilt: diese sind zugelassen, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig. Der Ausschank alkoholischer Getränke ist nicht zulässig.
- c) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- d) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme lebender Tiere;

- e) Pilze dürfen nur feilgeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

Verkaufseinrichtungen zur Abgabe zubereiteter Speisen und Getränken gemäß § 18 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) widersprechen dem Marktgestaltungswillen der Stadt Mainz sowie dem Marktzweck nach Maßgabe des § 23 der Satzung der Stadt Mainz für Märkte und Volksfeste und sind daher grundsätzlich nicht zulassungsfähig. Bei allen Verkaufseinrichtungen kann die Marktverwaltung auf Antrag hiervon Ausnahmen zulassen, wenn der Imbissanteil deutlich untergeordnet ist.

Auf dem Hauptmarkt dürfen Waren nur lose und in unverpacktem Zustand verkauft werden. Ausnahmen hiervon und die Abgabe in Gebinden bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Mainz.

## **5. Warenangebot auf den Stadtteilmärkten**

Auf den Stadtteilmärkten dürfen die folgenden Sortimente feilgeboten werden:

- a) Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 Lebens- und Futtermittelgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung soweit ihre Art, Darreichung und Produktionsweise dem Marktzweck entsprechen, mit Ausnahme alkoholischer Getränke.
- b) Für den Verkauf alkoholischer Getränke gilt: diese sind zugelassen, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig. Der Ausschank alkoholischer Getränke ist nicht zulässig.
- c) Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- d) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme lebender Tiere;
- e) Pilze dürfen nur feilgeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

Abweichend zu Ziffer 4. – Warenangebot auf dem Hauptmarkt können auf den Stadtteilmärkten zusätzlich Verkaufseinrichtungen zur Abgabe zubereiteter Speisen nach § 18 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) dann zugelassen werden, wenn neben dem Imbissangebot gleichrangig auch Ur- bzw. nicht zubereitete Produkte gleichen Sortiments feilgeboten werden und die umgebende Gastronomie nicht beeinträchtigt wird.